



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Rimmel

13.06.2013

Seite 1

Aktenzeichen V6-9026
bei Antwort bitte angeben

Dr. Irene Scheler
Telefon 0211 4566-234
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1260 des Abgeordneten Olaf Wegner, PIRATEN:
"Unterstützung von Kreisen, Kommunen und Einrichtungsträgern
durch gebührenfreie Berichterstattung der Innenraumschadstoffe
durch die Landesregierung"; Drucksache 16/3007**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im
Einvernehmen mit dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr sowie dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Zuständigkeitsproblem bei der Erkennung, Bewertung und Beseiti-
gung von PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden besteht nach
Ansicht der Landesregierung nicht. Die Zuständigkeiten sind gesetzlich
geregelt. Zuständig für die Einhaltung der §§ 3 und 16 der Bauordnung
NRW (keine Gefährdung u. a. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
sowie Leben und Gesundheit, verbindliche Einhaltung der Technischen
Baubestimmungen, Ausschluss von Gefahr oder unzumutbarer Beläs-
tigung) sind die Eigentümer der Gebäude. Bei begründetem Verdacht
veranlassen bzw. beauftragen diese selbst die erforderlichen Untersu-
chungen (z. B. Raumlufmessungen). Speziell für PCB gilt hierbei die
PCB-Richtlinie. Sie ist eine technische Regel, die von allen Bundeslän-
dern aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Technische Baube-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



stimmung eingeführt wurde. Gemäß § 3 Bauordnung NRW **muss** sie von den Bauaufsichtsbehörden und allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Planern, Bauunternehmern) beachtet werden.

Zuständig für die Unterstützung der Kreise und Gemeinden bei der gesundheitlichen Bewertung von Ergebnissen der Raumlufthuntersuchung sind die Gesundheitsämter vor Ort (§ 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst ÖGDG NRW). In öffentlichen Gebäuden kann das Gesundheitsamt in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen veranlassen (z. B. Nutzungseinschränkung von Räumen). Das Gesundheitsamt kann nach eigenem Ermessen weiteren externen Sachverstand hinzuholen oder die Unterstützung des LANUV als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Bereich Umweltmedizin (§ 10 Abs. 3 ÖGDG NRW) hinzuziehen. Im Rahmen dieser gesetzlich vorgesehenen Unterstützung ist keine Gebührenerhebung zwischen den beteiligten Behörden vorgesehen.

1. Wie viele Berichte wurden nach Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum durch das Umweltministerium erstellt (bitte in einer Tabelle nach folgenden Kriterien aufschlüsseln: Art der Messung, Gebäude, Ergebnis, Datum)?
2. Wie lange dauert die Berichtserstellung durchschnittlich?
3. Wie viele Berichte nach Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum pro Woche kann das Umweltministerium maximal erstellen?
4. Wie viele Anfragen nach gebührenfreier Berichtserstellung nach Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum gab es insgesamt?
5. Welche Kosten wurden aufgrund der gebührenfreien Berichtserstellung nach Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum ungefähr verursacht?



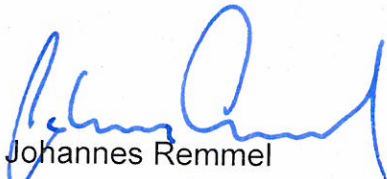
Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Umweltministerium NRW erstellt grundsätzlich keine Berichte zu Messungen von Innenraumschadstoffen in kommunalen Gebäuden. Die Berichtserstellung erfolgt in der Regel durch die Fachfirma, die auch die Messungen durchführt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) berät die Gesundheitsämter fachlich bei der gesundheitlichen Bewertung dieser Berichte auf Anforderung der Gesundheitsämter.

Dauer und Kosten von Berichten zu Messungen von Innenraumschadstoffen können daher nicht durch die Landesregierung eingeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Remmel